

das Prozessrecht die Einwirkung auf ein Urteil durch eine strafbare Handlung (insbesondere durch falsches Zeugnis) als Revisionsgrund nur für den Fall anerkennt, dass wegen dieser strafbaren Handlung eine Verurteilung erfolgt ist (vgl. § 349 Lit. c der aarg. ZPO und § 14 des aarg. Ergänzungsgesetzes betreffend die Strafrechtspflege), wird nicht der Charakter des « Strafanspruchs » geändert, sondern der prozessuale Anspruch auf Urteilsrevision an die Voraussetzung geknüpft, dass der staatliche « Strafanspruch » geltend gemacht und gerichtlich geschützt wird.

B. VERWALTUNGS- UND DISZIPLINARRECHTSPFLEGE

JURIDICION ADMINISTRATIVE ET DISCIPLINAIRE

I. BUNDESRECHTLICHE ABGABEN

CONTRIBUTIONS DE DROIT FÉDÉRAL

18. Urteil vom 10. Juli 1944 i. S. A. W.-Familienlegat
und C. W.-Familienlegat gegen St. Gallen.

Krisenabgabe: Familienstiftungen, deren Fürsorge sich (im wesentlichen) auf Angehörige einer Familie beschränkt, genießen in der Regel die in Art. 15, Zif. 3 KrisAB vorgesehene Steuerbefreiung nicht.

Contribution fédérale de crise: Les fondations de famille qui profitent essentiellement aux membres d'une famille déterminée ne jouissent pas, en principe, de l'exemption fiscale prévue par l'art. 15 ch. 3 ACC.

Contribuzione federale di crisi: Le fondazioni di famiglia che vanno essenzialmente a profitto dei membri d'una famiglia non godono, di regola, l'esenzione prevista dall'art. 15 cifra 3 DCC.

A. — Das A. W.-Familienlegat und das C. W.-Familienlegat, sind Familienstiftungen aus den Jahren 1729 und 1792 mit dem Zwecke, aus den Zinserträgen den Nachkommen des A. W. Unterstützungsbeiträge und den Nachkommen der Geschwister des C. W. Unterstützungs- und Erziehungsbeiträge zu gewähren, sofern sie in Bedürftigkeit geraten sollten. Bei Bemessung der Leistungen soll die Würdigkeit des Empfängers, beim C. W.-Legat auch der Grad der Verwandtschaft mit dem Stifter in Betracht gezogen werden. Nicht in Anspruch genommener Zinsertrag wird zum Kapital geschlagen. Dieses ist unantastbar. Der Kreis der an den Stiftungen berechtigten Personen ist mit der Zeit gross geworden. Nach Angaben der Stiftungsverwaltung umfasst er heute über 1000 Personen. Unterstützungen werden an 60 bis 80 Personen ausgerichtet, die sich wegen Armut und Knappheit ihrer Existenzmittel nicht selbst erhalten können.

B. — Für die vierte Periode der eidgenössischen Krisenabgabe haben die Stiftungen Steuerbefreiung gemäss Art. 16, Ziff. 3 KrisAB beantragt, sind aber unter Berufung auf die Praxis, wonach Familienstiftungen in der Regel nicht zu den durch diese Vorschrift begünstigten Steuersubjekten gehören, abgewiesen worden.

C. — Der Stiftungsrat der beiden W.-Stiftungen erhebt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde und beantragt, die Stiftungen von der Krisenabgabe für die vierte Periode zu befreien. Zur Begründung wird ausgeführt, die W.-Stiftungen seien bisher von der Krisenabgabe befreit, deren Gemeinnützigkeit also anerkannt worden. Die nunmehr von der gleichen Behörde verfügte Besteuerung führe zu Rechtsunsicherheit. Die beiden Stiftungen seien gemeinnützig. Sie dienten der Fürsorge für Arme und Kranke und der bessern Ausbildung junger bedürftiger

Leute. Die Bedürftigkeit werde vom Stiftungsrat in jedem einzelnen Falle genau geprüft, sodass jede Gabe aus den Mitteln der Legate den Charakter einer Armenunterstützung habe. Die Tätigkeit der Legatsverwaltung bedeute eine Entlastung der öffentlichen Armenpflege, wie auch in vielen Fällen in engem Einvernehmen mit der Armenpflege gearbeitet werde. Die beiden Stiftungen seien nur noch formell als Familienstiftungen anzusehen, nachdem der Kreis der Berechtigten eine weite Ausdehnung erfahren habe, die Berechtigten in der ganzen Welt zerstreut wohnen und von einer Verwandtschaft der Berechtigten untereinander oder zu den Mitgliedern des Stiftungsrates keine Rede sein könne. Das Ansehen der Familie des Stifters spiele keine Rolle, weil die Berechtigten zum grössten Teil nicht den Namen des Stifters tragen, sondern aus allen möglichen Geschlechtern stammen. Ihre Zahl sei so gross, dass sie die Zahl der Bürger und damit der Armenunterstützungsberechtigten mancher schweizerischen Gemeinde erheblich übersteige. Dass der Personenkreis ein beschränkter sei, können keine Rolle spielen. Bei andern Institutionen, denen Steuerfreiheit zuerkannt werde, beständen ähnliche Beschränkungen. Die Steuerbefreiung bedeute für die beiden Stiftungen eine Existenzfrage. Da seit dem Zeitpunkt der Errichtung der Stiftungen mehr als 200, resp. 150 Jahre verflossen seien, könne nicht mehr behauptet werden, die Stiftung falle in den Interessenkreis des Stifters, wenigstens soweit es sich nicht um den geraden männlichen Stamm handle. Im Falle S. (BGE 56 I S. 284) habe das Bundesgericht eine Familienstiftung befreit, obwohl die Bezugsberechtigung der Träger des Namens des Stifters beschränkt war. Die damals gemachte Feststellung, dass mit der Zeit der verwandtschaftliche Zusammenhang verschwinde, treffe auch bei den W.-Stiftungen zu. Der altruistische Charakter sodann, der im Falle Union (BGE 66 I Nr. 32) verlangt worden sei, könne nicht bezweifelt werden, da die Berechtigten keine Beiträge zu leisten hätten.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen

in Erwägung :

1. — Das Bundesgericht ist, im Anschluss an eine bereits bestehende Praxis, stets davon ausgegangen, dass die Bestimmungen der eidgenössischen Steuergesetzgebung über die Befreiung der nicht öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten (Art. 17, Ziff. 3 KStB von 1920, Art. 15, Ziff. 3 KrisAB, gleichlautend Art. 12, Ziff. 3 WOB, ähnlich Art. 17, Abs. 2 StG) dahin zu verstehen seien, dass bei den besondern Gründen für die Steuerbefreiung (Kultus- und Unterrichtszwecke, Fürsorge für Arme und Kranke, Alter und Invalidität) das Moment der Gemeinnützigkeit vorliegen müsse. Es wurde festgestellt, dass der Text der Bestimmung für diese Auslegung spricht, vor allem aber, dass sachliche Erwägungen zu dieser Auslegung führen, da sich die Ausnahme von der Abgabepflicht nach der genannten Vorschrift nur durch die Gemeinnützigkeit des Zwecks erklärt und rechtfertigt, der eine Einrichtung dient, und dass sie nicht begründet ist, wenn Erwerbs- oder andere, nicht gemeinnützige Zwecke verfolgt werden (BGE 66 I S. 181). Auf diesem Boden hat das Bundesgericht erkannt, dass Familienstiftungen in der Regel Steuerfreiheit nicht geniessen, wenn sich die Fürsorge (im wesentlichen) auf Angehörige der Familie beschränkt, also keine über die Familiensphäre hinausgehenden Aufwendungen gemacht werden. Eine Ausnahme ist gemacht worden bei der Familienstiftung S., bei der, wie angenommen wurde, der auf Abstammung begründete Familienzusammenhang verloren gegangen war, als Ausweis für die Anspruchsberechtigung lediglich noch der Familienname (ohne jeden weitem Nachweis) und schweizerische Nationalität gefordert wurden, wodurch die Einrichtung die Natur einer eigentlichen Familienstiftung verloren hatte und mehr zu einer Armenpflege-Institution geworden war (BGE 56 I S. 285 ff., bes. 287 unten, und die das Urteil erläuternden Ausführungen in

BGE 66 I S. 184). Danach ist bei Familienstiftungen, bei denen dieser Zusammenhang noch besteht, auch wenn sie ein hohes Alter aufweisen, die Gemeinnützigkeit von Zweckbestimmung und Verwendung des Stiftungsgutes zu verneinen.

2. — Es besteht kein Grund, von dieser Praxis abzugehen. Die Befreiung wird gewährt im Hinblick auf den Zweck, dem das Vermögen einer juristischen Person oder sein Ertrag dient. Dieser Zweck an sich muss ein solcher gemeinnütziger Fürsorge sein oder sonst gemeinnützigen Charakter haben. Durch die Errichtung von Familienstiftungen aber wird Vermögen nicht dem gemeinen Nutzen gewidmet, sondern für Zwecke einer Familie reserviert, was die Befreiung grundsätzlich ausschliessen muss. Dass Familienstiftungen unter Umständen die berechtigten Familienmitglieder vor Armengenössigkeit bewahren, ändert daran nichts. Denn es ist eine Auswirkung, die jedem privaten Vermögensrechte zukommt. Wer für seinen Lebensunterhalt, für Krankheits- oder Studienkosten Familienvermögen in Anspruch nehmen kann, das ein, vielleicht ferner Ahnherr hiezu bestimmt hat, braucht nicht an fremde, öffentliche oder gemeinnützige Fürsorge zu appellieren, weil ihm die erforderlichen Mittel sonst zur Verfügung stehen.

3. — Bei den beiden W.-Familienlegaten ist die Fürsorge (im wesentlichen) auf Angehörige der Familie beschränkt. Die Anspruchsberechtigung gründet sich auch heute in erster Linie und absolut auf die Abstammung von den Stiftern. Der Kreis der berechtigten Nachkommen der Stifter ist mit der Zeit ein sehr ausgedehnter geworden, und es mag, wie in der Beschwerde ausgeführt worden ist, der Familienzusammenhang unter vielen der Berechtigten kaum oder überhaupt nicht mehr vorhanden sein. Doch die Ableitung der Anspruchsberechtigung aus der Familienzugehörigkeit, der Abstammung vom Stifter, ist geblieben. Die Legate haben ihren Charakter von Familienstiftungen beibehalten. Die besondern Vorausset-

zungen, unter denen das Bundesgericht bei einer andern Familienstiftung Steuerfreiheit angeordnet hat (BGE 56 I 285, vgl. besonders auch BGE 66 I S. 184) treffen daher hier nicht zu.

Den Umstand, dass sich für die Beschwerdeführerinnen aus dem Zusammentreffen der Besteuerung in Bund Kanton und Gemeinde eine bedeutende Steuerlast ergibt, kann das Bundesgericht nicht in Betracht ziehen. Übrigens ist die Steuerlast der Familienstiftungen W. nicht höher als diejenige jedes andern Steuerpflichtigen in ähnlichen Verhältnissen.

19. Auszug aus dem Urteil vom 11. März 1944

i. S. Ruhr & Saar-Kohle A.-G. gegen eidg. Steuerverwaltung.

Kriegsgewinnsteuer : Die eidg. Steuerverwaltung ist im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren nicht auf die Verteidigung ihres Einspracheentscheides beschränkt. Sie darf und soll ihre frühere Stellungnahme richtig stellen, wenn sie bei neuer Prüfung findet, dass eine Sache anders hätte entschieden werden sollen, als es geschehen ist.

Impôt sur les bénéficiaires de guerre : Dans la procédure du recours de droit administratif, l'Administration fédérale des contributions n'est pas tenue de se borner à défendre sa décision sur réclamation. Elle peut et doit modifier son point de vue lorsqu'après nouvel examen du cas, il lui apparaît qu'une question doit être tranchée autrement que dans la décision sur réclamation.

Imposta sui profitti di guerra : Nella procedura di ricorso di diritto amministrativo l'Amministrazione federale delle contribuzioni non è tenuta a difendere la decisione pronunciata in sede di reclamo. Essa può e deve modificare il suo punto di vista se, esaminato nuovamente il caso, trova che una questione avrebbe dovuto essere decisa altrimenti che in sede di reclamo.

In der Vernehmlassung auf eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde betreffend eine Einschätzung zur Kriegsgewinnsteuer hat die eidg. Steuerverwaltung beantragt, die Beschwerde abzuweisen und die von der Beschwerdeführerin geschuldete Kriegsgewinnsteuer zu erhöhen. Zur Begründung wird ausgeführt, bei neuer Prüfung der Streitfrage komme die Steuerverwaltung zum Schluss, dass sich